

Christian Hess

# Geplante Obsoleszenz

Rechtliche Zulässigkeit in der Lebensdauerplanung  
von technischen Gebrauchsgütern



**Nomos**

Mannheimer Schriften zum Unternehmensrecht

Herausgegeben vom Institut für Unternehmensrecht  
der Universität Mannheim (IURUM)

Band 50

Christian Hess

# Geplante Obsoleszenz

Rechtliche Zulässigkeit in der Lebensdauerplanung  
von technischen Gebrauchsgütern



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4689-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-8919-9 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für meine Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im August 2017 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Die Idee zu dieser Forschungsarbeit entstand in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Gereizt hat mich dabei insbesondere, ein höchst praxisrelevantes Thema wissenschaftlich zu erforschen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende März 2018 berücksichtigt werden.

An erster Stelle danke ich ganz herzlich meinem verehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. *Friedemann Kainer*. Die mit der Lehrstuhl­tätigkeit verbundene Promotionszeit war äußerst spannend und lehrreich. Trotz des großen Freiraums bei der Umsetzung des Vorhabens hat die nötige diskursive und methodische Unterstützung nie gefehlt. Dem Korreferenten Herrn Professor Dr. *Ulrich Tödtmann* danke ich vor allem für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gebührt schließlich auch meiner Familie, insbesondere meiner Ehefrau *Katharina* samt Sohn *Jakob* und meinen Eltern *Gabriele* und *Gunther*. Sie haben mir dies alles erst ermöglicht, den nötigen Rückhalt gegeben, die oftmals entbehrungsreiche Promotionszeit mit viel Verständnis begleitet und mich dabei unermüdlich bestärkt und motiviert. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Mannheim, im April 2018

*Christian Hess*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Problemstellung	18
B. Ziel der Untersuchung	24
C. Methodik, Ausgangsszenarien und Gang der Untersuchung	27
1. Kapitel: Grundlagen der Obsoleszenzpraxis	29
A. Begriffserklärungen und Entstehensbedingungen	29
I. Geplante Obsoleszenz	29
1) Definitionsversuche mit Bewertung	29
2) Eigene Arbeitsdefinition	36
3) Entstehensbedingungen	37
II. Produktverschleiß	44
1) Definition	44
2) Einflussgrößen, Verschleißmechanismen und -arten	45
3) Zuverlässigkeitsindikator	47
4) Produktausfallcharakteristik	47
5) Maßnahmen zur Verschleißminderung	48
III. Ergebnis	49
B. Geschichte: Vom Qualitäts- zum Stück-/Preiswettbewerb	49
I. Innovation und „sichtbare“ Qualität	49
II. Zusammenspiel der psychologischen und qualitativen Obsoleszenz	50
III. Deutsche Industrie „erlernt“ Obsoleszenzstrategien	53
IV. Folgerungen aus der historischen Betrachtung	55
C. Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen	55
D. Erscheinungsformen der technischen Lebensdauerverkürzung	60
I. Die „Wandelung“ der Sollbruchstelle: Von der Schutzeinrichtung zur Schwachstelle	60
II. Eingebaute Chips bzw. Zähler	61
III. Mangelnder oder unterlassener Einbau von Schutzvorrichtungen	62

IV. „Konstruktionsfehler“ durch (zu) schwache Auslegung und nachteiligen Einbauort	62
V. Einzelteile minderer Qualität	64
VI. Mangelnde oder unwirtschaftliche Reparaturmöglichkeit	65
VII. Falsche oder ungenügende Hinweise in Gebrauchs-/Reparaturanleitungen	66
VIII. Optische und obligatorische Obsoleszenz	66
E. Diskussion zur Obsoleszenzstrategie und Schlussfolgerung	66
2. Kapitel: Rechtliche Untersuchung	72
A. Kaufvertragsrecht	72
I. Grundprinzipien des Vertragsrechts	73
II. Ausgangsfall und Problemstellung	76
III. Sachmangel und verkürzte Produktlebensdauer	78
1) Systematik des Sachmangels und Zeitpunkt des Vorliegens	79
2) Abgrenzung zum (technischen) Fehler	81
3) Der subjektive Mangelbegriff	83
a) Beschaffenheitsbegriff	85
b) Anwendung des subjektiven Fehlerbegriffs auf Obsoleszenzprodukte	90
aa) Freiheit von geplanter Obsoleszenz	90
bb) Weitere Ansatzpunkte	91
c) Stellungnahme	93
4) Der gemischt subjektiv-objektive Mangelbegriff	93
a) Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung und Systematik	94
b) Anwendung auf Obsoleszenzprodukte	94
c) Stellungnahme	95
5) Der objektive Mangelbegriff	96
a) Eignung zur gewöhnlichen Verwendung	98
b) Übliche Beschaffenheit	100
c) Zu erwartende Beschaffenheit (Käufererwartung)	102
aa) Konsumentenpräferenzen, Bedürfnisformung und Zufriedenheit	103
bb) Der Produktdesignprozess	104
(1) Erarbeitung und Festlegung der Produktanforderungen	105

(2) Inhalt der Anforderungen und beeinflussende Faktoren	106
(3) Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Lebensdauer	107
(4) Verschleißteil – Ja oder Nein?	108
(5) Umgang mit Fehleinschätzungen	108
cc) Stellungnahme	109
d) Verhältnis zwischen den jeweiligen Varianten	110
aa) Gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit	110
bb) Übliche Beschaffenheit und Käufererwartung	111
cc) Folgerung	112
e) Toleranzbereich und Erheblichkeit	113
6) Bisherige Ansätze zur Begründung eines objektiven Mangels	115
a) Lebenserwartung des Gesamtprodukts und einzelner Teile	116
aa) Gerichtsentscheidungen	116
bb) Bewertung und Übertragung auf Obsoleszenzfälle	118
cc) Konkretisierung und Präzisierung erforderlich	120
b) Verschleiß	120
aa) Natürlicher Verschleiß	121
(1) Miteinbeziehung der Verschleißfolgen	121
(2) Ausblendung der Verschleißfolgen	122
(3) „Wellentheorie“	123
(4) Stellungnahme	124
(5) Zusammenfassende These	126
bb) Vorzeitiger bzw. übermäßiger Verschleiß und Käufererwartung	127
(1) Feststellung des Verschleißgrades	127
(2) Käufererwartung: Wann ist mit Defekt zu rechnen?	128
(a) Statistisch korrektes Verhalten	129
(b) Unterer Rand der statischen Haltbarkeit	130
(c) Hypothetische Meinungsumfrage als Gegenprobe	130
(d) AfA-Tabellen	131
(e) Stellungnahme	132

(f) These: Erwartung bezieht sich auf Einhaltung von Technikstandards	134
cc) Anlage zum vorzeitigen Verschleiß	135
(1) Rechtsprechung	135
(2) Stellungnahme	136
dd) Risiko erhöhten Verschleißes: Verdachtmangel	137
c) Konstruktive Schwächen und Maßstab für qualitatives Niveau	140
aa) Einschlägige Rechtsprechung	140
bb) Zusammenfassung	144
cc) Anwendung auf Obsoleszenzprodukte, Grenzen und Lösungsvorschlag	145
d) Anspruch auf technisch gute Lösung mit Stellungnahme	146
e) Technikstandards im Kaufrecht	148
aa) Allgemein anerkannte Regeln der Technik	149
bb) Stand der Technik	149
cc) Stand der Serie und beste verfügbare Technik	150
dd) Stand von Wissenschaft und Technik	151
ee) Verhältnis der Technikstandards: 3-Stufen- Theorie	151
ff) Begriffsverständnis im Zivilrecht	152
f) Rechtsprechungs-Leitlinien und Übertragbarkeit auf Obsoleszenzfälle	153
7) Ökonomische Analyse	156
a) Methoden und Konzepte	157
b) Ökonomische Theorie der Gewährleistung bei Obsoleszenzthematik	161
8) Grundlegende These mit Stellungnahme	165
9) Werbung und Garantien	171
a) Öffentliche Äußerungen und Werbung	171
b) Garantie	172
10) Öffentliches Produkterecht bzw. produktbezogenes Umweltrecht	174
a) Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	175
b) Energieverbauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)	179
11) Darlegungs- und Beweisanforderungen	181
a) Grundlagen	182

b) Fragliche Mangelursache – „Symptomrechtsprechung“	184
c) Reichweite der Beweislastumkehr nach § 477 BGB	188
d) Stellungnahme	192
IV. Durchsetzbarkeit, Anspruchsgegner, Verantwortlichkeiten und Rechtsschutz	193
1) Verjährung	194
2) Anspruchsgegner und Verantwortlichkeit	196
3) Rechtsschutz	201
V. Ergebnis der kaufrechtlichen Untersuchung und Ausblick	204
B. Lauterkeitsrechtsrechtliche Informationspflichten	208
I. „Revolutionäre“ europäische Vorgaben und ihre nationale Umsetzung	210
II. Produktbezogene Irreführung (Irreführungsverbot)	213
1) Grundlagen, Normzweck und Tatbestandsvoraussetzungen	214
2) Denkbare Anknüpfungspunkte in der Obsoleszenzproblematik	217
3) Herkömmliche Irreführung durch Unterlassen	220
III. Irreführung durch unterlassene Informationen (Informationsgebot)	223
1) Theoretische Einordnung des Informationsgebots	224
2) Verhältnis zu anderen Vorschriften	227
3) Ökonomische Theorie der Informationspflichten	229
4) Tatbestandsvoraussetzungen	234
a) Informationen vorenthalten	234
b) Wesentlichkeit	236
c) Beschränkungen des Kommunikationsmittels	244
d) Aufforderung zum Kauf	245
e) Geschäftliche Relevanz bzw. Erheblichkeit, Spürbarkeit	247
IV. Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherverträgen	248
V. Ergebnis zur lauterkeitsrechtlichen Untersuchung und Ausblick	248
VI. Praxisteil: Kennzeichnungsvorschlag	252

C. Allgemeine zivilrechtliche Rechtsgrundlagen	255
I. Eigenschaftsirrturn	255
1) Grundlagen und Anwendung auf Obsoleszenzfälle	256
2) Stellungnahme	258
II. Arglistige Täuschung	259
1) Grundlagen zum Tatbestand	259
2) Anwendung auf Obsoleszenzfälle	261
3) Stellungnahme	264
III. Sittenwidriges Rechtsgeschäft	266
IV. Wucherverbot	268
V. Verstoß gegen Treu und Glauben	269
VI. Ergebnis zu den allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen	269
D. Produzenten- und Produkthaftungsrecht	270
I. Verhältnis zum Gewährleistungsrecht und Unterschiede	271
II. Pflichtenbereiche des Herstellers	274
III. Eigentumsverletzung durch qualitative Obsoleszenz	281
1) Eigentumsbegriff und Gebrauchs- und Nutzungsbeeinträchtigungen	282
2) Verletzungshandlung	285
3) „Weiterfresser“-Judikatur	289
4) Stellungnahme und Präzisierung	298
IV. Schutzgesetzesverletzung	301
V. Vorsätzlich sittenwidrige Schädigung	303
VI. Produkthaftungs- und produktsicherheitsrechtliche Ansatzpunkte	304
VII. Ergebnis zur produkthaftungsrechtlichen Untersuchung	306
E. Kartellrecht: Schutz des (Qualitäts-)Wettbewerbs	308
I. Grundlagen	309
II. Kartellverbot	312
1) Verhältnis des europäischen und nationalen Kartellverbots	313
2) Tatbestand	313
a) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen	314
b) Erfasste Maßnahmen bzw. Formen der Verhaltenskoordinierung	315
c) Spürbare Wettbewerbsbeschränkung	319

3) Freistellungsmöglichkeit und Ausnahmen vom Kartellverbot	319
4) Stellungnahme	320
III. Missbrauch marktbeherrschender Stellungen	322
1) Verhältnis des europäischen und nationalen Missbrauchsverbots	323
2) Tatbestand	324
a) Marktbeherrschende Stellung als Schlüssel zur Missbrauchskontrolle	324
b) Missbräuchliches Ausnutzen der marktbeherrschenden Stellung	327
3) Stellungnahme	329
IV. Ergebnis zur kartellrechtlichen Untersuchung und Ausblick	330
3. Kapitel: Fazit, Schlussthesen und Ausblick	332
Literaturverzeichnis	341



## Einleitung

Die vorliegende Forschungsarbeit untersucht die rechtliche Zulässigkeit und die gesetzlichen Grenzen der Lebensdauerplanung von technischen Gebrauchsgütern. Ihr Ziel ist es, sowohl bestehende Rechtsunsicherheiten für Käufer und Verbraucher<sup>1</sup> beim Kauf, der Auswahl und im Falle des Ausfalls eines Produkts als auch vorhandene Einschätzungsschwierigkeiten für Verkäufer und Hersteller, welche bei Produktion, Anpreisung, Verkauf sowie etwaigen Gewährleistungsbegehren be- und entstehen, aufzulösen. Anhand grundlegender Fallvarianten soll ein belastbarer, am Sinn und Zweck der jeweiligen Rechtsnorm orientierter Lösungsvorschlag entwickelt werden. Aus dem allgemeinen Untersuchungsgegenstand der Arbeit lassen sich die konkreten Forschungsfragen ableiten,

- (1) welche Qualität Käufer beim Kauf von Produkten erwarten können,
- (2) inwiefern sie über die vorgesehene Lebensdauer eines Produkts informiert werden müssen und
- (3) welche Anforderungen an das Funktionieren des (Qualitäts-)Wettbewerbs als solchen gestellt werden können.

Im Rahmen der Annäherung an diese drei Fragen werden eine Vielzahl weiterer Problempunkte auftauchen und zu lösen sein. Der Schwerpunkt der Untersuchung wird im Gewährleistungs- und Lauterkeitsrecht liegen, aber auch delikts-, produkthaftungs- und kartellrechtliche sowie allgemeine zivilrechtliche Rechtsnormen werden beleuchtet. Die Arbeit hat einen juristischen Schwerpunkt. Aufgrund der Interdisziplinarität des Themas fließen zudem an geeigneten Stellen ökonomische und technische Lehren sowie Erkenntnisse aus der Konsumentenforschung mit ein.

---

<sup>1</sup> Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies die weibliche Form selbstverständlich mit ein.

## A. Problemstellung

Kein technisches Produkt ist für die Ewigkeit gebaut. Selbst qualitativ hochwertige und teure (Elektro-)Produkte quittieren irgendwann einmal ihren Dienst. Natürlicher Verschleiß liegt dabei in der Natur<sup>2</sup> der Sache. Im Grunde ist eine regelmäßige Produktauswechslung zur Erreichung eines allgemeinen technischen Fortschritts zu begrüßen.<sup>3</sup> Tritt dieser Prozess allerdings zu früh ein, fühlen sich Verbraucher<sup>4</sup> bzw. Käufer von Industrie, Herstellern und Verkäufern „betrogen“. Der Ärger wurzelt einerseits in den entstehenden Kosten für einen nötigen Ersatzkauf und andererseits in der enttäuschten Erwartung hinsichtlich der Dauer der beabsichtigten Verwendung des Produkts; so stehen für die Mehrzahl der Konsumenten – entgegen dem Vorurteil, dass wir ohnehin in einer „Wegwerfgesellschaft“ leben – Produktmerkmale wie Zuverlässigkeit und Langlebigkeit im Vordergrund.<sup>5</sup> Das folgt nach Einschätzung des Verfassers vor allem aus der voranschreitenden (Rück-)Besinnung dieser Verbrauchergruppe auf die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen.<sup>6</sup>

- 
- 2 Aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen ist es unmöglich, technische Produkte für die Ewigkeit bzw. mit unbegrenzter Lebensdauer zu produzieren. Infolge physikalischer oder chemischer Alterungsvorgänge fallen sie durch Verschleiß oder Korrosion früher oder später aus (vgl. *Bellmann*, S. 25). Ein Produkt kann auch nicht vor allen potenziell in Betracht kommenden schädigenden Einwirkungen im Voraus geschützt werden.
  - 3 Hier spricht man von der natürlichen bzw. systemimmanenten Obsoleszenz.
  - 4 Meist befinden sich bei Diskussionen über die Obsoleszenzthematik Verbraucher auf der Abnehmerseite. Das ist allerdings nicht zwingend. Auch Unternehmer können betroffen sein (vgl. auch *Koziol*, Obsoleszenzen im österreichischen Recht, Rn. 9 m.w.N.).
  - 5 Dies wurde für Elektrowerkzeuge und Haushaltsgeräte in zwei forsa-Umfragen herausgefunden. Im Oktober 2005 führte die „lange Lebensdauer“ mit 91 % die Liste der „sehr wichtigen Kriterien“ beim Kauf von Elektrowerkzeugen an (vgl. Pressemitteilung der Metabo GmbH vom 08.12.2005, M-PR 013). Bei einer im Jahre 2009 durchgeführten forsa-Umfrage (verfügbar unter [http://www.pr-grosse.de/imagenes/presdata/hea0310/hea-03-2010-forsa-umfrage\\_kaufentscheidungen-bei-haushaltsgeraeten.pdf](http://www.pr-grosse.de/imagenes/presdata/hea0310/hea-03-2010-forsa-umfrage_kaufentscheidungen-bei-haushaltsgeraeten.pdf), letzter Aufruf: 02.01.2018) im Hinblick darauf, worauf Käufer von Haushaltsgeräten achten, lag die Zuverlässigkeit und Langlebigkeit an erster Stelle. Demnach ist diese Eigenschaft für 82 % der Käufer wichtigstes Kaufkriterium. Selbst für eine hohe Austauschrate bekannte Produkte wie Handys behalten 58 % der Verbraucher länger als zwei Jahre (vgl. Stiftung Warentest, test 9/2013, S. 62).
  - 6 In diesem Sinne auch *Schridde*, Murks? Nein danke!, S. 154 f.

Angesichts der in den letzten Jahren wieder aufkeimenden<sup>7</sup> Obsoleszenzdiskussion,<sup>8</sup> verbunden mit einer immer kürzer werdenden Lebens- und Nutzungsdauer technischer Artikel,<sup>9</sup> wird in diesem Zusammenhang seitens der Konsumenten der Verdacht geäußert, technische Produkte seien schlechter konstruiert bzw. gestaltet als dies unter den gegebenen Produktions- und Kostenfaktoren möglich gewesen wäre.<sup>10</sup> Dieses Misstrauen wird bestärkt durch das Wissen um die immer besseren Möglichkeiten der heutigen Material- und Ingenieurwissenschaften, die voraussichtliche Lebensdauer eines Produktes zu berechnen, vorherzusehen und festzulegen.<sup>11</sup> Hierbei muss lediglich die Lebensdauer des „schwächsten Glieds in der Kette“ definiert werden.<sup>12</sup> Allerdings erweist sich der als Idealfall angesehene Vorgang, dass ein Produkt mitsamt aller Einzelkomponenten mit einem Male zu Bruch geht,<sup>13</sup> in der Praxis als kaum erreichbares Ziel,<sup>14</sup> denn trotz der Möglichkeit zur theoretisch exakten Berechenbarkeit der

---

7 Die Diskussion begann schon vor knapp hundert Jahren und wies über die Jahre eine unterschiedlich ausgeprägte Schärfe auf (vgl. 1. Kapitel B. und C.).

8 Wieder entfacht wurde die Diskussion in der jüngeren Vergangenheit durch das Buch von *Reuß/Dannoritzer*, *Kaufen für die Müllhalde: Das Prinzip der geplanten Obsoleszenz aus dem Jahre 2013* und den Dokumentarfilm „Kaufen für die Müllhalde“ von *Dannoritzer* aus dem Jahre 2010 sowie das bereits 2007 erschienene Buch von *Slade* mit dem Titel „Made to break: technology and obsolescence in America“.

9 Dies zeigt eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes für Lebens-, Nutzungs- und Verweildauer von Elektro- und Elektronikprodukten im internationalen und nationalen Vergleich (siehe Vorveröffentlichung bei *Prakash/Stamminger/Oehme*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 83, 88 ff.).

10 Vgl. die zahlreichen Beispiele bei *Schridde*, *Murks? Nein danke!*, S. 25-94 und 1. Kap. D.

11 Zu den Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bei den Lebensdauerprognosen vgl. 2. Kapitel A.III.5.c.bb. Vgl. außerdem *Welters*, *Obsoleszenz im Zivilrecht*, S. 10 f. Kritisch hinsichtlich der exakten Berechenbarkeit der Lebensdauer im Detail auch *Woidasky*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 109 (und zu den Schwierigkeiten S. 115 ff.).

12 So schon *Packard*, S. 76; *Berekoven*, *JdAuVF* 1975, 45, 48.

13 *Chmielewicz*, S. 153 f.; *Packard*, S. 85; *Primus*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 43; Aussage von *Matthiesen*, zit. nach *Hirstein*, *Moderne Märchen der Konsumkritik*, *NZZ* v. 18.11.2012.

14 Dass wirklich alle Komponenten zum selben Zeitpunkt versagen, ist sehr unwahrscheinlich und angesichts der technischen Komplexität aktueller Geräte kaum realistisch. Heutige elektronische Produkte sind immer anspruchsvollere technische Konstruktionen, die aus vielen einzelnen Teilen bestehen und deren Funktionieren sich regelmäßig gegenseitig bedingen.

Lebensdauer einzelner Teile sowie (weitgehend auch) des Gesamtprodukts hängt die Nutzungsdauer jeder einzelnen Teilkomponente doch von vielen Faktoren, vor allem der Art und Dauer der Nutzung, ab; so soll bereits an dieser frühen Stelle nicht, was häufig in der Obsoleszenzdiskussion geschieht, unterschlagen werden, dass teilweise auch nutzerseitige Fehlbedienungen und nicht unbedingt eine unbefriedigende Konstruktion den ausschlaggebenden Grund für den nahenden Produktausfall setzen.<sup>15</sup> Andererseits ist häufig im praktischen Produktdesignprozess zu beobachten, dass das „schwächste Glied in der Kette“ – ohne als Verschleißteil deklariert zu sein – so gebrechlich und kurzlebig ausgelegt ist, dass es für Käufer unerwartet schnell kaputt geht und durch seinen Ausfall nicht mehr funktioniert. Hier ist die frühzeitige Fehlerhaftigkeit des Produkts von den Entwicklern bewusst einkalkuliert worden<sup>16</sup> und für diese vorhersehbar. Die Lebensdauerverkürzung im qualitativen Sinne führt letztlich dazu, dass das gesamte Produkt den Abnehmer nicht (mehr) zufriedenstellen kann und er es – wenn überhaupt möglich – teuer reparieren (lassen) muss oder sich gleich mangels (wirtschaftlicher oder tatsächlicher) Reparaturmöglichkeit<sup>17</sup> ein neues Gerät kaufen muss. In diesem Zusammenhang wird allgemein von einer durch absichtliche Verkürzung der Gerätelebensdauer geplanten Obsoleszenz gesprochen. In der nachfolgenden Untersuchung wird auch von einer „käuferbenachteiligenden Lebensdauerplanung“ gesprochen. Dies versteht der Verfasser als den Oberbegriff der geplanten Obsoleszenz, der die absichtliche, wissentliche, bedingt vorsätzliche sowie fahrlässige bzw. vermeidbare Lebensdauerverkürzung sowohl aktiv, u.a. veranlasst durch mangelnde Qualität der Konstruktion als auch passiv, durch Unterlassen von Verbesserungen, erfasst.

---

15 Die regelmäßige Nichtbeachtung dieses Aspekts kritisiert auch *Woidasky*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 110 f. Es ist folglich stets eine Abgrenzung der herstellungsbedingten Lebensdauerverkürzung zu Fehlbedienungen des Nutzers zu ziehen.

16 So auch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in einer Initiativstellungnahme vom 17.10.2013 zum Thema „Für einen nachhaltigeren Konsum: die Lebensdauer von Industrieprodukten und die Verbraucherinformation zugunsten eines neuen Vertrauens“, ABl. 2014/C 67/23, Punkt 1.1.

17 Es kann durch die Verkürzung der Lebensdauer einzelner Teile auch ein lukratives Ersatzteilgeschäft angestrebt werden, vgl. *Chmielewicz*, S. 154.

Der Begriff<sup>18</sup> der „geplanten Obsoleszenz“ ist überwiegend – in erster Linie bei privaten Käufern bzw. Verbrauchern – negativ besetzt.<sup>19</sup> Es wird befürchtet, dass eine künstliche und vorzeitige Produktalterung durch die Industrie auf Kosten der Abnehmer absichtlich herbeigeführt werde, vor allem, um eine Marktsättigung zu verhindern<sup>20</sup> sowie die Wirtschaft in Gang zu halten.<sup>21</sup> Als weitere Begründung wird die Erhaltung von Arbeitsplätzen genannt.<sup>22</sup> Dagegen wird angeführt, dass der durch langlebigere und qualitativ höherwertige Gebrauchsgüter herbeigeführte Absatzrückgang (zumindest teilweise und in nicht unabsehbarer Zeit) durch anfallende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche typischerweise zunehmend bei älteren Gebrauchsgütern auftreten, kompensiert werden könnte.<sup>23</sup> Zudem führte eine längere Haltbarkeit nicht zu einer wirtschaftlichen Destabilisierung, sondern dazu, dass ersparte Aufwendungen volkswirtschaftlich auf andere, möglicherweise sinnvollere Weise eingesetzt werden könnten, wodurch wiederum andere Wirtschaftszweige profitieren könnten.<sup>24</sup> Auch aus volkswirtschaftlichem Betrachtungswinkel dürfte ein (über akute Krisensituationen hinausgehender) dauerhaft künstlich befeuerter Konsumzwang langfristig nicht zu einem stärkeren Wachstum führen.<sup>25</sup> Nicht vergessen werden darf ferner, dass die Produktpolitik der geplanten Obsoleszenz mit einer ungeheueren (und vermeidbaren) Verschwendung natürlicher Ressourcen einhergeht,<sup>26</sup> was die Umwelt in er-

---

18 Zum Begriff der geplanten Obsoleszenz siehe I. Kapitel A.I.

19 *Bellmann*, S. 25 spricht von einer „sozialkritischen Assoziierung“. Teilweise wird geplante Obsoleszenz sogar mit der westlichen traditionellen Kultur als unvereinbar angesehen (vgl. *Schridde*, *Murks? Nein danke!*, S. 165 ff.).

20 *Packard*, S. 83; *Bodenstein*, in: *Bodenstein/Leuer*, S. 38; *Chmielewicz*, S. 108 f., 204; *Marzen*, *ZfB* 1963, 77, 82.

21 *Packard*, S. 81 (Geplante Obsoleszenz als „Medizin für müde Märkte“); *Bellmann* attestiert Veränderungen der Nutzungsdauer bei langlebigen Gebrauchsgütern allgemein, dass sie „die Chance zur Überwindung wachstums- und beschäftigungspolitischer Instabilitäten“ bilden (vgl. *Bellmann*, S. 3).

22 *Packard*, S. 77; *Glombowski*, S. 338.

23 *Bellmann*, S. 10 spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verlagerung von Produktionswerten in andere volkswirtschaftliche Sektoren“.

24 *Schridde*, *Murks? Nein danke!*, S. 155 ff.

25 *Kurz*, in: *Brönneke/Wechsler*, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 59, 68 f.

26 *Glombowski*, S. 338.

heblichem Maße belastet.<sup>27</sup> Es wird mehr Primärenergie als nötig verbraucht.<sup>28</sup> Zudem muss der Käufer aufgrund der kurzen Lebensdauer vieler Produkte für erforderliche Ersatzkäufe hohe finanzielle Investitionen treffen,<sup>29</sup> auch wenn ihm danach natürlich der Vorteil zugutekommt, ein neues bzw. aktuelles Produktmodell zu besitzen; doch ist der „Fortschrittsgewinn“ für Durchschnittsverbraucher regelmäßig nur marginal<sup>30</sup> im Verhältnis zu den entstehenden Kosten für die Neuanschaffungen.<sup>31</sup>

All die mit der Obsoleszenzproduktion verbundenen Problemkreise<sup>32</sup> sollten eine sorgsame Abwägung zwischen den „ökonomisch-ökologischen und den ökonomisch-sozialen Auswirkungen“<sup>33</sup> des geplanten Produktverschleißes bewirken, was häufig, vor allem, wenn geplante Obsoles-

---

27 *Reuß/Dannoritzer*, S. 113 ff. Siehe dazu auch *Schridde/Kreis/Winzer*, ARGE REGIO Gutachten im Auftrag der Grünen, S. 66 f., wonach – je nach Grundannahme zum Ausmaß geplanter Obsoleszenz – Abfall jährlich um 6,2 bis zu 13,1 Millionen Tonnen reduziert werden könnte; vgl. auch allgemein dazu *Bellmann*, S. 2.

28 Siehe dazu *Schridde/Kreis/Winzer*, ARGE REGIO Gutachten im Auftrag der Grünen, S. 68 f., wonach – je nach Grundannahme zum Ausmaß geplanter Obsoleszenz – der Primärenergieverbrauch bei Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette jährlich um 340-719 Petajoule gesenkt werden könnte.

29 *Packard*, S. 84. Siehe dazu auch *Schridde/Kreis/Winzer*, ARGE REGIO Gutachten im Auftrag der Grünen, S. 63 ff., wonach – je nach Grundannahme zum Ausmaß geplanter Obsoleszenz – Kunden jährlich aufgrund der künstlichen Reduzierung der Haltbarkeit von Produkten 65-137 Mrd. Euro mehr als nötig ausgeben.

30 So schon *Berekoven*, JdAuVF 1975, 45, 51. *Marzen*, ZfB 1963, 77, 80 sieht dies sogar für viele angepriesene „Qualitätsverbesserungen“ so.

31 Das führt in gesellschaftlicher Hinsicht nicht selten zu Ratenkäufen, was wiederum zu erheblichen Schuldenquoten beiträgt (vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für einen nachhaltigeren Konsum: die Lebensdauer von Industrieprodukten und die Verbraucherinformation zugunsten eines neuen Vertrauens“, Initiativstellungnahme vom 17.10.2013, ABl. 2014/C 67/23, Punkt 2.9).

32 Nach dem EWSA gibt es viele Gründe sich mit geplanter Obsoleszenz zu befassen, „namentlich aus umweltrelevanten, sozialen, gesundheitsbezogenen, kulturellen und ökonomischen Gründen [... sowie aus] symbolische[n] und ethische[n] [Aspekten]“ (vgl. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für einen nachhaltigeren Konsum: die Lebensdauer von Industrieprodukten und die Verbraucherinformation zugunsten eines neuen Vertrauens“, Initiativstellungnahme vom 17.10.2013, ABl. 2014/C 67/23, Punkte 2.7 ff.).

33 *Bellmann*, S. 6 f.; *Röper* spricht von einer „Wechselbeziehung zwischen Kostenminimierung, Kaufpreis und Lebensdauer von Gebrauchsgütern“ und der Suche „nach einer optimalen Lösung für Hersteller und Verbraucher unter Beachtung der erwarteten durchschnittlichen Lebensdauer.“ (vgl. *Röper*, S. 100).

zenz resignierend als systemimmanent hingenommen wird,<sup>34</sup> nicht der Fall ist. Zielkonflikte in diesem gesellschaftlich sensiblen Thema sind vorprogrammiert. Die Herstellung von Zielkonformität zwischen Umwelt- bzw. Ressourcenschutz und Käuferschutz unter Beachtung der Herstellerinteressen erscheint mit der richtigen Austarierung einschlägiger rechtlicher Normen allerdings ebenso möglich.<sup>35</sup>

An diesem Punkt – Stichwort: Rechtliche Zulässigkeit in der Lebensdauerplanung von technischen Gebrauchsgütern – setzt die vorliegende Untersuchung an. Entscheidend ist die Frage, wie schnell Ware verfallen darf, ohne zu enttäuschen.<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang ist die Untersuchung (allgemeiner) zivilrechtlicher Rechtsgrundlagen relevant. Einen Schwerpunkt wird die Untersuchung des Gewährleistungsrechts darstellen. Nicht fehlen wird eine Betrachtung vor dem Hintergrund delikts- und produkthaftungsrechtlicher Vorgaben. Des Weiteren wird gezeigt werden, welche Grenzen das Kartellrecht setzt.

Hohe praktische Relevanz hat neben der technischen Lebensdauerverkürzung (qualitative<sup>37</sup> Obsoleszenz) die psychologische Obsoleszenz.<sup>38</sup> Letztere sorgt dafür, dass ein Produkt noch vor Erreichen der (vorgesehenen) Lebensdauer ausgesondert wird.<sup>39</sup> Der Gegenstand vorliegender Untersuchung soll jedoch nur auf den rechtlichen Umgang mit der qualitativen Obsoleszenz eingegrenzt sein, weil der Käufer in diesem Zusammenhang – im Gegensatz zur psychischen Obsoleszenz – nicht die Möglichkeit hat, durch autonome Entscheidung dieser Obsoleszenzstrategie zu ent-

---

34 Mit der etwas resignierend anmutenden Frage, ob „Obsoleszenzwirtschaft“ ein Preis des marktwirtschaftlichen Systems selbst“ darstelle, beendet *Wortmann* seine Untersuchung „Geplanter Produktverschleiß als Rechtsproblem“ (vgl. *Wortmann*, Geplanter Produktverschleiß als Rechtsproblem, S. 128).

35 In diesem Sinne *Brönneke*, in: *Brönneke/Wechsler*, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 187.

36 Diese Frage formuliert treffend *Reischauer*, Absatzwirtschaft 12/2011, S. 18, 19.

37 Zum Begriff und den Unterformen der Obsoleszenz vgl. Kapitel I A.I.

38 So schon *Chmielewicz*, S. 102 f., 108 f.

39 *Hillmann*, in: *Bodenstein/Leuer*, S. 110; *ders.*, ZVP 1977, 48, 51; *Marfeld*, in: *Bodenstein/Leuer*, S. 319 (Definition von Gregory), 335 f.; Nach *Glombowski*, S. 333 vollzieht sich die qualitative Obsoleszenz im Schatten der psychologischen; *Packard*, S. 88 f.; Nach *Schridde*, Murks? Nein Danke!, S. 57 ist die psychologische Alterung von Produkten neben der schlechten Qualität auch technischen Innovationen geschuldet; *Marzen*, ZfB 1963, 77, 82 spricht von einer „Abwertung des Qualitätswettbewerbs“ durch geplante psychische Produktveralterung.

gehen.<sup>40</sup> Im Zusammenhang mit der psychologischen Einflussnahme ist allerdings die Nichtbeachtung von Informationspflichten bedeutsam.<sup>41</sup> Dies soll den zweiten Anknüpfungspunkt für die Untersuchung bilden. Dabei stellt sich die Frage, welche vorvertraglichen Informationspflichten zur Stärkung der Entscheidungsautonomie der Interessenten und zur Steigerung der Produkttransparenz hersteller- und verkäuferseits bestehen. Es wird sich dabei zeigen, soviel sei vorweggenommen, dass gerade das Zusammenspiel von Gewährleistungsrecht und lauterkeitsrechtlichem Informationsgebot einen erfolgsversprechenden Weg darstellt, der technischen Lebensdauerverkürzung zu begegnen. Zu guter Letzt könnten auch kartellrechtliche Vorgaben Einfluss auf den Qualitätswettbewerb als solchen haben.

### B. Ziel der Untersuchung

Die Grauzone zwischen der Produktion mit bestmöglicher Haltbarkeit und der Herstellung von „Murks“ ist groß. Eine wissenschaftliche Untersuchung mit Benennung rechtlicher Prüfkriterien ist daher höchst praxisrelevant. Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es, die Vereinbarkeit der aufgezeigten Obsoleszenzstrategie (Planung/Inkaufnahme einer verkürzten Lebensdauer) mit in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften zu beleuchten und der Frage nachzugehen, ob bereits vorhandene Normen ausreichende Regelungen treffen, um der Produktpolitik der geplanten qualitativen Obsoleszenz begegnen zu können und Abnehmern eine Handhabe dagegen zu bieten. Die EU-Kommission geht beispielsweise von einem ausreichenden Schutz der Verbraucher durch gewährleistungs-, lauterkeits- und kartellrechtliche Vorschriften aus.<sup>42</sup> Die Wehrhaftigkeit des geltenden

---

40 Die geplante qualitative Obsoleszenz ist vom durch die verkürzte Lebensdauer ausgeübten Zwang zum Neukauf auf den Verbraucher als verwerflichste Art der Obsoleszenz anzusehen. Siehe dazu: *Marfeld*, in: Bodenstein/Leuer, S. 330 f., 334 sowie *Bodenstein*, in: Bodenstein/Leuer, S. 29.

41 Mangels unmittelbarer Relevanz für das Thema „Obsoleszenzproduktion“ soll etwa der Frage nach der Zulässigkeit von Werbung (als wichtigster Form der psychischen Einflussnahme) nicht nachgegangen werden (siehe dazu etwa *Tiller*, Gewährleistung und Irreführung, S. 75 ff.).

42 Dies zeigen die (knappen) Antworten von *Potočnik* vom 08.07.2011 (E-001284/11), *Reding* vom 10.07.2013 (E-005353/2013) und *Tajani* vom 01.08.2013 (E-006339/2013) und vom 11.06.2014 (P-005252/2014) auf mehrere

Rechts wird in diesem Zusammenhang im wissenschaftlichen Diskurs allerdings bislang überwiegend bezweifelt<sup>43</sup> oder die Frage nach der optimalen Abwägung hinsichtlich der „ökologischen Kosten“ wird auf den Gesetzgeber verlagert.<sup>44</sup>

In der rechtswissenschaftlichen Literatur gibt es einige Schriften, die sich dem Thema „geplante Obsoleszenz“ annehmen. In Relation zur gesellschaftlichen Brisanz mit großem Zündstoffpotenzial und der hohen Praxisrelevanz sind es aber vergleichsweise wenige Werke, wobei gerade in den letzten Jahren ein Anstieg zu verzeichnen ist. Im Jahre 1977 gaben *Bodenstein/Leuer* das interdisziplinäre Buch „Geplanter Verschleiß in der Marktwirtschaft“ heraus, welches sich u.a. mit „Obsoleszenz und Wettbewerb im bürgerlichen Bewusstsein“ befasst.<sup>45</sup> Eine kartell- und bürgerlich-rechtliche Untersuchung des geplanten Produktverschleißes verfasste *Wortmann* 1983.<sup>46</sup> Aus dem Jahre 1985 stammt ein unter dem Titel „Geplanter Produktverschleiß und bürgerliches Recht“ erscheinender Aufsatz von *Wortmann/Schimikowski*.<sup>47</sup> Im Jahre 2012 erschien die Dissertation von *Welters* „Obsoleszenz im Zivilrecht; insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung“. Zudem gibt es einen Aufsatz zum schweizerischen Recht von *Rusch*<sup>48</sup> zum Thema „Geplante Obsoleszenz“ sowie Aufsätze von *Hohmuth*<sup>49</sup> und *Latzel/Sausmikat*<sup>50</sup>, welche einige rechtliche Aspekte zu dem Thema, vor allem den wettbewerbs- und kaufrechtlichen Rahmen anschneiden. Im Anschluss an

---

parlamentarische Anfragen in Bezug auf den Schutz der Verbraucher vor geplanter Obsoleszenz.

43 *Wortmann/Schimikowski*, ZIP 1985, 978 ff.; *Hohmuth*, InTeR 2014, 74 ff. und *Sonde*, Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums, S. 199 ff. verneinen einen ausreichenden Schutz. *Fezer*, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 205, 210 sieht die Notwendigkeit einer Rechtsänderung des vertraglichen Gewährleistungsrechts. Nach *Brönneke*, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 185, 189 ff.; *Rusch*, recht 2012, 176 ff. (zum Schweizer Recht) und *Wrbka*, Geplante Obsoleszenz, S. 49 ff. (zum österreichischen Recht) schützt das Sachmängelrecht bereits gegenwärtig ausreichend, wenn auch nicht optimal.

44 *Brönneke*, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 339.

45 *Leuer*, in: *Bodenstein/Leuer*, S. 48-106.

46 *Wortmann*, Geplanter Verschleiß als Rechtsproblem.

47 ZIP 1985, 978.

48 *Recht* 2012, 176 ff.

49 InTeR 2014, 74 ff.

50 ZIP 2016, 1420 ff.

ein Verbraucherforschungsforum im November 2014 in Pforzheim gaben *Brönneke/Wechsler* im Mai 2015 ein interdisziplinäres Werk zur Obsoleszenz heraus.<sup>51</sup> Zum österreichischen Recht erschien im Oktober 2015 eine gewährleistungsrechtlich geprägte Studie von *Wrška*<sup>52</sup>; im März 2016 schloss sich *Koziol*<sup>53</sup> mit einer weiteren Studie an, wobei dort die Frage nach Informationspflichten im Vordergrund stand.

In den bisherigen Veröffentlichungen zum Thema werden Problem- punkte zwar herausgearbeitet, Lösungsmöglichkeiten aber lediglich ange- schnitten. Das lässt Produktnutzer, Verkäufer und Hersteller mitunter rat- los zurück. Die Antwort auf die Frage, wann die Produktlebensdauerverkürzung zu einem Sachmangel führt, bleiben die Verfasser schuldig oder liefern nur ganz allgemeine Antworten. Auch bei der Frage, wann Ver- braucher Anspruch auf Mitteilung der vorgesehenen Lebensdauer eines Produkts haben und inwieweit kartellrechtlicher Schutz des Qualitätswett- bewerbs besteht, tun sich bisherige Darstellungen merklich schwer.

In der Rechtsprechung gibt es – soweit ersichtlich – nur vereinzelt, seit der Schuldrechtsreform verstärkt, eine Auseinandersetzung mit der ge- planten Obsoleszenz ähnlichen<sup>54</sup> Sachverhaltskonstellationen. Dies, die hohe Praxisrelevanz und das ausgeprägte technische Interesse des Verfasser- s waren die ausschlaggebenden Punkte für die Erstellung der vorliegen- den Untersuchung.

Ein belastbarer – am Sinn und Zweck der jeweiligen Rechtsnorm orien- tierter – Begründungsansatz soll durch vorliegende Untersuchung unter- breitet werden. Es geht vor dem zivilrechtlichen Hintergrund letztlich darum, welche konstruktiven, planerischen und informativen Anstrengun- gen Hersteller und Verkäufer leisten müssen, um Lebensdauern von Pro- dukten möglichst für sämtliche Parteien (also auch für die Konsumenten) gerecht, ausgewogen, transparent und vor allem gesetzeskonform zu be- stimmen und zu kommunizieren.<sup>55</sup>

---

51 *Brönneke/Wechsler*, Obsoleszenz interdisziplinär – Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis.

52 *Wrška*, Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts.

53 *Koziol*, Obsoleszenzen im österreichischen Recht.

54 Die Wortkombination „geplante Obsoleszenz“ wird aber nie benutzt. Vielmehr wird von „vorzeitigem Verschleiß“ gesprochen.

55 Darum geht es v.a. in der ökonomischen Literatur bislang gerade nicht. Dort er- scheint die Obsoleszenz als reine Marketingstrategie (vgl. *Krajewski*, Technikge- schichte 2014, 91, 94). Überwiegend werden in der Ökonomie für die Obsoles- zenzproduktpolitik sprechende Sachzwänge hervorgehoben.

De lege lata kommen – das wird nachfolgende Untersuchung zeigen – zahlreiche Ansatzpunkte in Betracht. Zudem sollen an geeigneten Stellen existierende rechtspolitische Alternativen bzw. Verbesserungsvorschläge<sup>56</sup> – u.a. Ausweitung der Beweislastumkehr in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, Verlängerung der Gewährleistungsfrist<sup>57</sup>; Abmilderung von Beweisschwierigkeiten<sup>58</sup>, Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher<sup>59</sup> – diskutiert werden.

### C. Methodik, Ausgangsszenarien und Gang der Untersuchung

Methodisch soll an bisherige Veröffentlichungen angeknüpft werden. Auch in ähnlichem Kontext ergangene Entscheidungen der Rechtsprechung werden einen bedeutenden Raum einnehmen. Bestimmte Fallvarianten sollen der rechtlichen Untersuchung jeweils vorangestellt werden, um mit einer Subsumtionsgrundlage für eine bessere Anschaulichkeit zu sorgen und gefundene Ergebnisse auf Praxistauglichkeit überprüfen zu können. Grundsätzlich ist von drei möglichen Szenarien auszugehen, nämlich dem „Extremfall“ der absichtlichen, dem bedingt vorsätzlichen „Mittelfall“, sowie der fahrlässigen bzw. vermeidbaren Lebensdauerverkürzung.

Bei der kaufrechtlichen Untersuchung soll ein älteres, eher unbeachtetes Urteil des OLG Schleswig<sup>60</sup>, wonach es als Fehler der Kaufsache zu beurteilen ist, dass langlebige Eichenmöbel mit kurzlebigen Polsterstoff bezogen sind, den Ausgangspunkt bilden. Des Weiteren gibt es die – vor

---

56 Dazu schon zum Teil *Wortmann/Schimikowski*, ZIP 1985, 978, 983 f.

57 Vgl. etwa BT-Drs. 17/13300, 509 f.; BT-Drs. 17/13917, S. 1 ff.; Vorschlag *Gildeggen*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 269 ff.

58 Seit dem „Hühnerpest-Fall“ (vgl. BGH NJW 1969, 269) hat die Rechtsprechung im Rahmen der Produzentenhaftung immer wieder Beweiserleichterungen bis hin zum Anscheinsbeweis beim Auftreten gleichartiger, typischer Schäden bei verschiedenen Verbrauchern bejaht.

59 Vgl. zum österreichischen Recht *Wrbka*, *Geplante Obsoleszenz*, S. 93. Die Möglichkeit einer Sammelklage dürfte in den USA beim Apple-Prozess (vgl. dazu *Kreiß*, *ZfSÖ* 2013, 3, 7) wegen der schwachen Ipod-Akkus wohl dazu geführt haben, dass eine rasche vergleichsweise Streitbeilegung erfolgte. Laut Koalitionsvertrag plant die Regierung aus CDU, CSU und SPD die Einführung einer Musterfeststellungsklage (vgl. Koalitionsvertrag vom 12.03.2018, S. 124).

60 OLG Schleswig, MDR 1981, 402; dazu *Wortmann/Schimikowski*, ZIP 1985, 978 f., Fn. 13.

allem im Bereich des Neu- und Gebrauchtwagenkaufs angesiedelte – Rechtsprechung zur Abgrenzung vom normalen zum übermäßigen Verschleiß<sup>61</sup>, zur Anlage zum vorzeitigen Verschleiß<sup>62</sup> oder die – deliktsrechtlich geprägte – Weiterfresser-Rechtsprechung<sup>63</sup>. Dies alles sind der Obsoleszenzthematik nahekommende Konstellationen und damit Ansatzpunkte für eine weitere Untersuchung der Problematik. Hierbei wird sich zeigen, ob und inwieweit praxistaugliche Leitlinien für die rechtliche Behandlung der geplanten Obsoleszenz herausgebildet werden können.

Der lauterkeitsrechtlichen Untersuchung dienen die Untersuchungsergebnisse von *Fezer*<sup>64</sup> als Grundlage. Hieran soll eine Theorie der Information über die Produktlebensdauer entwickelt werden.

Den Ausgangspunkt für die kartellrechtliche Untersuchung bilden die existierenden Feststellungen aus allgemeiner und o.g. Literatur.

In der folgenden Untersuchung wird das Phänomen der geplanten Obsoleszenz zunächst in grundlegender sowie nachfolgend in rechtlicher Hinsicht beleuchtet. Die vorhergehende Betrachtung der Grundlagen und der ökonomischen Entstehungsbedingungen sind unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis und die rechtliche Bewertung. Aus diesem Grunde wird das entsprechende Kapitel vorab behandelt. Im Rahmen der rechtlichen Untersuchung werden an geeigneter Stelle Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsdisziplinen einfließen und aktuelle rechtspolitische Vorschläge berücksichtigt.

---

61 Vgl. dazu etwa *Otting*, in: Buschbell, MAH Straßenverkehrsrecht, § 39, Rn. 166 ff. m.w.N.

62 Z. B. OLG Naumburg, NJW-RR 2011, 64.

63 Grundlegend dazu BGH NJW 1976, 379.

64 *Fezer*, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, S. 205 ff.

## 1. Kapitel: Grundlagen der Obsoleszenzpraxis

In diesem Kapitel wird zur Grundlegung das Phänomen der geplanten Obsoleszenz in tatsächlicher Hinsicht untersucht und dargestellt. Dabei wird zunächst eine Erklärung der verwendeten Begriffe und der wichtigsten Mechanismen vorgenommen (A.) sowie ein Blick in die jüngere Vergangenheit geworfen (B.), ehe heutiges Auftreten (C.) und verbreitete Erscheinungsformen (D.) erörtert werden. Am Ende dieses Kapitels wird unter Beachtung verschiedener Herstellermotivationen sowie Erklärungs- und Rechtfertigungsansätzen zur Existenz der geplanten Obsoleszenz in der heutigen Industriegesellschaft Stellung genommen (E.).

### *A. Begriffserklärungen und Entstehensbedingungen*

Die Begriffe der geplanten Obsoleszenz und des Produktverschleißes werden oftmals synonym verwendet. Dabei bestehen genau genommen einige erhebliche Unterschiede, über die man sich im Klaren sein muss, sodass diese Begriffe zunächst grundlegend erläutert werden.

#### I. Geplante Obsoleszenz

Der Begriff „geplante Obsoleszenz“ besteht aus zwei Teilen, der „Planung“ und der „Obsoleszenz“. Darunter werden – vor allem zusammengesetzt je nach Definition – unterschiedliche Dinge verstanden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, für die weitergehende Untersuchung diesen zentralen Begriff sorgfältig festzulegen.

##### 1) Definitionsversuche mit Bewertung

Der Begriff „Obsoleszenz“ leitet sich vom lateinischen „obsolescere“ ab, was so viel bedeutet wie *sich abnutzen, veralten, aus der Mode kommen*,

an Ansehen bzw. Wert verlieren, unbrauchbar werden.<sup>65</sup> Es handelt sich um einen an sich wertneutralen<sup>66</sup> Begriff. Im modernen Sprachgebrauch wird die Bedeutung des aus der Fachsprache stammenden Wortes „Obsoleszenz“ mit der „*Veralterung eines Produkts*“ gleichgesetzt.<sup>67</sup> Die Veralterung kann dabei eintreten durch Produktwechsel, Lieferunfähigkeit,<sup>68</sup> Modeerscheinungen, Defekte oder Innovationen. In der Forschung ist Quintessenz, dass geplante Obsoleszenz (wie auch immer hervorgerufen) vorzeitiger Verschleiß von Produkten, die eigentlich länger halten könnten, bedeutet.<sup>69</sup> Die Planung führt letztlich dazu, dass es um die künstliche Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts geht. Der Begriff der geplanten Obsoleszenz wird allerdings im Detail – je nach Blickwinkel des jeweiligen Verfassers – sehr unterschiedlich verstanden. Im Folgenden sollen in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Begriffsdefinitionen erläutert werden und ein für die weitere Untersuchung tragfähiges Verständnis entwickelt werden.

T. Veblen verband in seinem Werk „*Theory of the Leisure Class*“ aus dem Jahre 1899 „Obsoleszenz“ mit „technologischem Aussterben“.<sup>70</sup> Die erstmalige Anwendung des Begriffs der „geplanten Obsoleszenz“ geht, auch wenn die Strategie schon einige Jahre früher angewendet wurde, auf *Bernhard London* zurück. London hatte im Jahre 1932 die Idee, ein „Verfallsdatum“ für sämtliche Konsumgüter (Auto, Kleidung etc.) mit Hilfe einer staatlichen Agentur einzuführen und im Falle der Missachtung, die Konsumenten zu bestrafen.<sup>71</sup> Sein Bestreben war es, die wirtschaftliche Depression zu überwinden. Dazu waren ihm sämtliche Mittel, seien sie auf den ersten Blick noch so fernliegend, recht. Dieser radikale Vorschlag

---

65 *Packard*, S. 73; *Reuß*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 26; vgl. zum zugehörigen Adjektiv „obsolet“ Bibliographisches Institut, Duden-Online, <http://www.duden.de/rechtschreibung/obsolet> (letzter Aufruf: 02.01.2018).

66 Wertend wird der Begriff erst durch das Planungselement („geplante“ Obsoleszenz).

67 Bibliographisches Institut, Duden-Online, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Obsoleszenz> (letzter Aufruf: 02.01.2018).

68 Nach DIN EN 61402 ist Obsoleszenz als „*Wechsel von der Lieferfähigkeit durch den Originalhersteller zur Nicht-Lieferfähigkeit*“ definiert (vgl. *Blankenbach*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 127).

69 Vgl. nur *Schridde/Kreis/Winzer*, ARGE REGIO Gutachten im Auftrag der Grünen, S. 5; *Gildeggen*, in: Brönneke/Wechsler, *Obsoleszenz interdisziplinär*, S. 269.

70 Zit. nach *Slade*, S. 34, dort Fn. 4.

71 Vgl. dazu *B. London*, *Ending the Depression Through Planned Obsolescence*, 1932.